

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 348 vom 31. Oktober 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_348

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 348 du 31 octobre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 348 del 31 ottobre 2016

Regeste

Rückforderung von Betreuungszulagen (Entscheid der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vom 31. Oktober 2016 - 4800.600.500.06/16 (736446)) | Besoldung/Entschädigung

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Strittig ist, ob der Beschwerdeführer Betreuungszulagen im Umfang von Fr. 20067.30 zu Unrecht bezogen hat und insoweit rückerstattungs- pflichtig ist. Die Beurteilung der Beschwerde fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit, da der Streitwert Fr. 20000.-- nicht erreicht (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 4

E. 2

In verfahrensrechtlicher Hinsicht macht der Beschwerdeführer unter verschiedenen Gesichtspunkten eine Verletzung seines verfassungsmässigen Gehörsanspruchs geltend.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt – wie im vorinstanzlichen Verfahren – vor, er habe die «verfahrenseinleitende Verfügung» vom 7. Mai 2015 nicht erhalten (Beschwerde S. 2). – In prozessualer Hinsicht hat das AZD ERZ namentlich den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) und Art. 21 VRPG zu wahren. Dazu zählt der Anspruch auf Äusserung zur Sache vor Fällung des Entscheids (BGE 140 I 99 E. 3.4, 135 II 286 E.

5.1). Mit prozessleitender Verfügung vom 7. Mai 2015 wurde der Beschwerdeführer um begründete Mitteilung darüber ersucht, ob er den Erlass einer anfechtbaren Verfügung wünsche. Unbestritten ist, dass diese Verfügung an die vom Beschwerdeführer damals zur Wahrnehmung seiner Anliegen ermächtigte ... adressiert war. Da der Beschwerdeführer in der Folge behauptet hat, von dieser Verfügung keine Kenntnis erlangt zu haben, hat das AZD ERZ ihm am 21. September 2015 nochmals Gelegenheit zur Äusserung eingeräumt. Davon hat er am 1. Oktober 2015 Gebrauch gemacht. Der Beschwerdeführer konnte sich demnach vor Erlass der Verfügung zur Sache äussern. Die Vorinstanz hat somit zu Recht geschlossen, der Vorwurf der Gehörsverletzung sei unbegründet (angefochtener Entscheid E. 2.1.2 S. 4).

E. 2.2

Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, das AZD ERZ habe ihm in den Jahren 2011 bis 2014 verweigert, in seine Akten Einsicht zu nehmen. Aus diesem Grund habe die Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie den Anspruch seiner Ehefrau auf «zusätzliche Familienzulagen» erst im Januar 2015 prüfen können (Beschwerde S. 2). – Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Rückforderung angeblich zu Unrecht ausgerichteter Betreuungszulagen. Inwiefern dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang die Akteneinsicht verweigert worden wäre, ist weder dargetan noch ersichtlich; seine Vorbringen beziehen sich auf behördliche Handlungen bzw. Unterlassungen vor Einleitung des Rück erstattungsverfahrens. Somit kann der Beschwerdeführer aus seinem Ein-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 5 wand jedenfalls unter dem Gesichtswinkel des rechtlichen Gehörs nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weitere Beweismassnahmen wie die Einvernahme der angeführten Personen als Zeuginnen bzw. Auskunftspersonen erübrigen sich. Soweit der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen darauf abzielt, dem AZD ERZ einen Fehler vorzuwerfen, ist darauf zurückzukommen (hinten E. 7.3).

E. 3

In der Sache ist die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Betreuungszulagen strittig.

E. 3.1

Für Lehrkräfte an öffentlichen Volksschulen gilt das Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250; vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b LAG). Das LAG und seine Ausführungsbestimmungen kennen keine eigene Rückerstattungsregelung. Art. 1 Abs. 2 LAG erklärt in diesem Fall die Personalgesetzgebung des Kantons als ergänzend anwendbar, die ihrerseits in Art. 64 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) festlegt, dass der Arbeitgeber zu Unrecht erbrachte finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zurückzufordern oder zu verrechnen hat. Zu Unrecht erbracht sind Leistungen, wenn sie ohne Rechtsgrund, das heisst im Widerspruch zum objektiven Recht erfolgt sind bzw. kein materiellrechtlicher Anspruch auf diese bestanden hat (vgl. BVR 2016 S. 5 E. 3.1, 2004 S. 1 E. 3.1 [zu aArt. 25 PG]).

E. 3.2

Die ERZ vertritt die Auffassung, das AZD ERZ habe die Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers zu Recht bejaht. Es handle sich bei der «zusätzlichen Familienzulage»

an die Ehefrau um eine mit der Betreuungszulage vergleichbare, von einem anderen Arbeitgeber ausgerichtete Zulage. Mit dieser Zulage werde die in der Gesetzgebung vorgesehene Obergrenze überschritten. Der Betrag, der die Obergrenze überschreite, sei zu Unrecht ausgerichtet worden und folglich zurückzuerstatten. – Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass gar keine finanziellen Leistungen zu Unrecht erbracht worden seien. Die «zu-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 6 sätzliche Familienzulage» stelle keine mit der Betreuungszulage vergleichbare Zulage dar. Vielmehr sei diese Zulage als Familienzulage zu qualifizieren, weshalb sie nicht mit den an ihn ausgerichteten Betreuungszulagen addiert werden dürfe.

E. 4

Die Familien- und Betreuungszulagen sind im öffentlichen Dienstrecht des Kantons Bern wie folgt geregelt:

E. 4.1

Nach Art. 38 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) gelten für die Familien- und Betreuungszulagen die Bestimmungen der Personalgesetzgebung. Art. 83 PG sieht vor, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) und dem Gesetz vom 11. Juni 2008 über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71) haben. Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder auszugleichen (Art. 2 FamZG). Die Familienzulagen umfassen die Kinderzulage und die Ausbildungszulage (Art. 3 Abs. 1 FamZG). Die Bestimmungen des FamZG sind aber auch anwendbar, wenn die Kantone in ihren Familienzulagenordnungen höhere Mindestansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen als nach Art. 5 FamZG sowie Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 FamZG). Andere Leistungen müssen ausserhalb der Familienzulagenordnungen geregelt und finanziert werden (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 FamZG). Weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen gelten nicht als Familienzulagen im Sinn des FamZG (Art. 3 Abs. 2 Satz 4 FamZG). Dieser bundesrechtliche Begriff der Familienzulagen ist nach der kantonalen Personalgesetzgebung ebenfalls massgebend (Art. 83 PG und Art. 76 Abs. 2 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV; BSG 153.011.1]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 7

E. 4.2

Nach Art. 86 Abs. 1 Satz 1 PG erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulagen nach Art. 83 PG haben, zusätzlich eine Betreuungszulage. Die Betreuungszulage stellt eine weitere Leistung dar, die nicht an die bundesrechtlichen Vorgaben des FamZG gebunden ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 4 FamZG; Vortrag des Regierungsrats zur Teilrevision des PG, in Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 8, S. 9; Kieser/Reichmuth, Bundesgesetz über die Familienzulagen, Praxis-kommentar, 2010, Art. 3 N. 152). Sie wird vom Regierungsrat festgesetzt und beträgt jährlich je nach Anzahl

der zulagenberechtigten Kinder höchstens (Art. 86 Abs. 1 Satz 2 PG): bei einem Kind Fr. 3'600.-- (Bst. a), bei zwei Kindern Fr. 3'000.-- (Bst. b), bei drei Kindern Fr. 2'400.-- (Bst. c), bei vier Kindern Fr. 1'800.-- (Bst. d), bei fünf Kindern Fr. 1'200.-- (Bst. e) und bei sechs Kindern Fr. 600.-- (Bst. f). Der Regierungsrat hat die Bemessung der Betreuungszulage in Art. 79a Abs. 1 PV geregelt. Danach beträgt diese jährlich bei einem zulagenberechtigten Kind Fr. 3'000.-- (Bst. a), bei zwei zulagenberechtigten Kindern Fr. 2'160.-- (Bst. b), bei drei zulagenberechtigten Kindern Fr. 1'320.-- (Bst. c) und bei vier zulagenberechtigten Kindern Fr. 480.-- (Bst. d). Eltern von mehr als vier zulagenberechtigten Kindern erhalten keine Betreuungszulage (Art. 79a Abs. 2 PV). Der Anspruch auf Betreuungszulage besteht auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anspruch auf Familienzulagen wegen einer Anspruchskonkurrenz nicht zum Zug kommt. Erhalten beide Elternteile gleichzeitig Betreuungszulagen nach dem PG oder vergleichbare von andern Arbeitgebern ausgerichtete Zulagen, darf der Gesamtbetrag der bezogenen Betreuungszulagen die Obergrenze gemäss Art. 86 Abs. 1 PG nicht überschreiten (Art. 86 Abs. 3 PG). Für Teilzeitbeschäftigte wird die Betreuungszulage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet (Art. 86 Abs. 4 PG, Art. 79a Abs. 3 PV). Betreuungszulagen werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt. Sie werden der Teuerung angepasst (Art. 86 Abs. 5 PG i.V.m. Art. 79a Abs. 4 PV).

E. 5

Der Beschwerdeführer bringt vor, die seiner Ehefrau ausgerichtete «zusätzliche Familienzulage» stelle keine mit der Betreuungszulage vergleichbare Zulage, sondern eine Familienzulage dar.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 8

E. 5.1

Zur streitbetreffenden Zulage ist Folgendes aktenkundig:

E. 5.1.1

Am 11. Februar 2015 bestätigte die D._____ SA, folgende «zusätzlichen Familienzulagen» ausbezahlt zu haben (unpag. Vorakten AZD ERZ): Periode Zusätzliche Familienzulagen für zwei Kinder gemäss GAV 1.1.2012-31.12.2012 Fr. 60.-- pro Monat 1.1.2013-31.12.2013 Fr. 60.-- pro Monat 1.1.2014-31.12.2014 Fr. 60.-- pro Monat Weiter wurden Krankenkassenbeiträge für zwei Kinder in der Höhe von monatlich Fr. 120.-- ausgerichtet.

E. 5.1.2

Wann die Zulagen ausbezahlt worden sind, geht aus der genannten Bestätigung nicht hervor. Aktenkundig sind indes fünf Lohnabrechnungen der Ehefrau des Beschwerdeführers (Juni 2011, Januar 2012, Januar 2013, Januar 2014 und Januar 2015; Beschwerdebeilage 1), welchen zu entnehmen ist, dass die «zusätzlichen Familienzulagen» im Unterschied zu den Krankenkassenbeiträgen nicht monatlich ausbezahlt worden sind. Die E-Mail der HR-Verantwortlichen der D._____ SA vom 1. Dezember 2014 lässt denn auch darauf schliessen, dass die «zusätzlichen Familienzulagen» – wie vom Beschwerdeführer geltend gemacht – erst im Januar 2015 ausgerichtet worden sind, wenn auch nicht mit dem Monatslohn (vgl. Lohnabrechnung Januar 2015, Beschwerdebeilage 1). Gemäss dieser Nachricht stellte die

HR-Verantwortliche in Aussicht, eine Bestätigung über zusätzliche Zulagen voraussichtlich im Januar 2015 nach dem Entscheid der Ausgleichskasse auszustellen (vgl. E-Mail vom 1.12.2014, unpag. Vorakten AZD ERZ).

E. 5.2

Die hier interessierenden «zusätzlichen Familienzulagen» wurden gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag der Schweizerischen Uhren- und Mikrotechnikindustrie vom 1. Januar 2012 zwischen dem Arbeitgeberverband der Schweizerischen Uhrenindustrie und der Gewerkschaft Unia ausgerichtet (abrufbar unter: <www.gav-service.ch>; Beschwerdebeilage 3). Art. 20 mit dem Titel «Familienzulagen» lautet wie folgt:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 9 Art. 20.1 Die Familienzulagen bestimmen sich aufgrund von zwischen den Vertragsparteien getroffenen Verabredungen. Art. 20.2 Die Höhe der Zulagen und die Modalitäten ihrer Ausrichtung werden einheitlich festgesetzt. Art. 20.3 1 Die Familienzulagen betragen: - Kinderzulage (in der Schweiz und im Ausland): Fr. 200.-- pro Kind und pro Monat; - Zulage für berufliche Weiterbildung: Fr. 240.-- pro Monat bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahr; Ergänzende Zulage zur Kinderzulage und zur Berufsausbildungszulage: Fr. 30.-- pro Monat; - Geburtzulage: Fr. 1'000.-- 2 Vorteilhaftere kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten. Art. 20.4 Die aus der Leistung dieser Zulagen für die Arbeitgeber resultierende Belastung ist Gegenstand eines Lastenausgleichs. Die «Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie» (ALFA-Kasse) in La Chaux-de-Fonds wird von den Vertragsparteien als Institution zur Durchführung des Ausgleichs – gemäss ihren Statuten, Reglementen und Weisungen – anerkannt. Um die in Art. 20.3 GAV vorgesehenen Zulagen geltend zu machen, sind bei der Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie zwei Gesuche einzureichen. Das Gesuch um Ausrichtung von Familienzulagen ist prioritär durch die Person auszufüllen, welche die elterliche Sorge besitzt, die Erwerbstätigkeit im Wohnsitzkanton der Familie ausübt und das höhere AHV-pflichtige Einkommen erzielt (vgl. Gesuch um Ausrichtung von Familienzulagen; einsehbar unter: <<http://www.ccihsiege51.ch/de/05caf/index.shtml>>, Rubrik «Allgemeine Formulare»). Für die ergänzende Zulage zur Kinderzulage und zur Berufsausbildungszulage (sog. Ergänzungszulage) ist ein eigenes Gesuch zu stellen; dieses ist einmal pro Jahr oder bei zwischenjährlichem Austritt bei der Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie einzureichen (vgl. Gesuch für eine Ergänzungszulage; einsehbar unter: <<http://www.ccihsiege51.ch/de/05caf/index.shtml>>, Rubrik «Allgemeine Formulare»).

E. 5.3

Die Ehefrau des Beschwerdeführers hat «Ergänzungszulagen» im Sinn des GAV bezogen (Fr. 30.-- pro Kind/Monat; vorne E. 5.1.1). Diese Zulage steht zwar unter dem Titel «Familienzulage»; gleichwohl handelt es sich nicht um eine Familienzulage nach FamZG. Anders als der Beschwerdeführer meint, kann nicht aufgrund der im GAV verwendeten Begrifflichkeiten («Familienzulage», «ergänzende Zulage zur Kinderzulage und zur

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 10 Berufsausbildungszulage») auf eine Familienzulage im Sinn des FamZG geschlossen werden. Familienzulagen nach FamZG sind Kinder- und Ausbildungszulagen sowie allenfalls Geburts- und Adoptionszulagen (vorne E. 4.1). Die Familienzulage und die ergänzende Zulage zur Kinderzulage und Berufsausbildungszulage sind wie erwähnt mit

verschiedenen Gesuchen geltend zu machen. Dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass die Familienzulagen und die Ergänzungszulagen auch zwei verschiedene Arten von Zulagen sind. Bei der hier interessierenden Zulage handelt es sich folglich um eine (die Familienzulage) ergänzende und damit um eine weitere Leistung. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4 FamZG gelten weitere durch Gesamt- oder Einzelarbeitsvertrag oder andere Regelungen vorgesehene Leistungen nicht als Familienzulagen im Sinn des FamZG und damit auch nicht nach Personalgesetzgebung (vorher E. 4.1). Gegen eine Qualifizierung als Familienzulage spricht im Übrigen, dass im nationalen Familienzulagenregister unbestrittenermassen kein entsprechender Eintrag vorhanden ist, worauf das Personalamt im Rahmen der Anhörung im Sinn von Art. 26 LAG hingewiesen hat (Stellungnahme des Personalamts vom 2.2.2016; unpag. Vorakten AZD ERZ). Würden die an die Ehefrau ausgerichteten Zulagen Familienzulagen im Sinn des FamZG darstellen, müsste ein entsprechender Eintrag vorhanden sein (vgl. Art. 18a FamZV; ferner angefochtener Entscheid E. 2.3.2.3 S. 10).

E. 5.4

Die Vorinstanz hat sich mit dieser Qualifizierung – anders als der Beschwerdeführer dafür hält – auch nicht in unzulässigerweise über die Beurteilung der Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie hinweggesetzt. Die Ausgleichskasse hat nur geprüft, ob der Ehefrau des Beschwerdeführers gestützt auf den GAV eine Ergänzungszulage auszurichten ist, nicht aber, ob diese Zulage eine mit der Betreuungszulage vergleichbare Leistung im Sinn von Art. 86 Abs. 3 PG darstellt. Gestützt auf Art. 26 LAG i.V.m. Art. 97 LAV liegt die Zuständigkeit, über vermögensrechtliche Ansprüche zu verfügen, denn auch beim AZD ERZ. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht Aufgabe der Ausgleichskasse des Kantons Bern, hierüber Auskunft zu erteilen. Somit kann darauf verzichtet werden, eine Mitarbeiterin der Ausgleichskasse des Kantons Bern als Zeugin zu befragen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 11

E. 5.5

Nach dem Gesagten stellt die an die Ehefrau des Beschwerdeführers ausgerichtete Zulage keine Familienzulage, sondern eine weitere Leistung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 4 FamZG dar. Aus diesem Grund ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz geschlossen hat, es handle sich hierbei um eine mit der Betreuungszulage vergleichbare Zulage im Sinn von Art. 86 Abs. 3 PG.

E. 6

Zu prüfen ist weiter, ob die Betreuungszulagen an den Beschwerdeführer teilweise zu Unrecht ausgerichtet worden sind.

E. 6.1

Art. 86 Abs. 3 Satz 2 PG lautet wie folgt: Erhalten beide Elternteile gleichzeitig Betreuungszulagen nach diesem Gesetz oder vergleichbare von andern Arbeitgebern ausgerichtete Zulagen, darf der Gesamtbetrag der bezogenen Betreuungszulagen die Obergrenze gemäss Absatz 1 nicht überschreiten.

E. 6.2

Es stellt sich die Frage, ob mit «Obergrenze gemäss Absatz 1» die in Art. 86 Abs. 1 PG genannten Höchstbeträge oder die in Art. 79a Abs. 1 PV festgesetzten effektiven Beträge gemeint sind (vgl. vorne E. 4.2). Die Vorinstanz geht ohne weiteres von Letzterem aus (vgl. auch Merkblatt «Betreuungszulagen gemäss kantonalem Personalrecht» des Personalamts des Kantons Bern vom 29.1.2015, einsehbar unter:

http://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/personalrecht/wdb.assetref/dam/documents/FIN/PA/de/Merkblatt_Betreuungszulagen.pdf). Der Wortlaut ist indes nicht ganz klar, lässt aber eher auf die in Art. 86 Abs. 1 PG genannten Höchstbeträge schliessen. Aus den Materialien geht hervor, dass zunächst beabsichtigt war, die Höhe der Betreuungszulagen in Art. 86 Abs. 1 PG fest zu verankern (vgl. Antrag der Kommission; Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 8, S. 17). Damit nahm Art. 86 Abs. 3 Satz 2 PG nach dem damaligen Regelungskonzept auf die effektiven Betreuungszulagen Bezug. Der Regierungsrat stellte allerdings im Rahmen der ersten Lesung den Antrag, im Personalgesetz nur noch Höchstbeträge vorzusehen (Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 8, S. 17), insbesondere

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 12 deshalb, weil die Beschlüsse zum kantonalen Familienzulagengesetz, die sich auch auf die Familienzulage des Kantonspersonals im Sinn von Art. 83 PG auswirken, noch nicht gefällt waren. Danach wird die effektive Betreuungszulage später unter Beachtung der Höchstbeträge des Familienzulagengesetzes auf Verordnungsstufe festgelegt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Gesamtsumme der ausbezahlten Sozialzulagen vor und nach Inkrafttreten des FamZG möglichst gleich bleibt (einkommensneutral). Zudem soll auch künftigen Entwicklungen des FamZG Rechnung getragen werden können (Tagblatt des Grossen Rates 2008, S. 246, 251 [Voten des Finanzdirektors]). Der Antrag des Regierungsrats wurde angenommen (Tagblatt des Grossen Rates 2008, S. 251). Auch wenn Art. 86 Abs. 1 PG in der verabschiedeten Fassung einen Rahmen mit Höchstbeträgen vorsieht und die effektive Festlegung der Beträge dem Regierungsrat überlässt, kann nicht geschlossen werden, dass Art. 86 Abs. 3 Satz 2 PG nicht mehr auf die effektiven Betreuungszulagen Bezug nimmt. Andernfalls würde das angestrebte Ziel der Einkommensneutralität verfehlt. Zudem würden sich die Betreuungszulagen in den in Art. 86 Abs. 3 PG erwähnten Konstellationen nach den Höchstbeträgen (Art. 86 Abs. 1 PG) bemessen, wohingegen in der Konstellation, dass nur ein Elternteil erwerbstätig ist und in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern steht, die effektiven Beträge (Art. 79a Abs. 1 PV) massgebend wären. Dass eine solche Differenzierung beabsichtigt worden wäre, ist aus den Materialien nicht ersichtlich und wäre auch kaum zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund sind gestützt auf Art. 86 Abs. 3 Satz 2 PG i.V.m. Art. 79a Abs. 1 PV die effektiven Betreuungszulagen massgebend.

E. 6.3

Nach dem Gesagten darf der Gesamtbetrag der bezogenen Zulagen (Betreuungszulagen und Ergänzungszulagen) die in Art. 79a Abs. 1 PV festgesetzten Beträge nicht überschreiten. Dem Beschwerdeführer sind im hier interessierenden Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 Betreuungszulagen in folgendem Umfang ausgerichtet worden (Verfügung AZD ERZ S. 4):

Periode	Beschäftigungsgrad	Anzahl Kinder
Betreuungszulagen (monatlich) 1.1.2012-31.10.2012	100 %	3 Fr. 110.--
1.11.2012-31.7.2013	100 %	2 Fr. 180.--

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 13 1.8.2013-31.7.2014 96,88 % 2 Fr. 174.40 1.8.2014-31.12.2014 97,15 % 2 Fr. 174.90 Werden die ausgerichteten Betreuungszulagen mit den Zulagen, welche die Ehefrau des Beschwerdeführers erhalten hat, zusammengezählt und hiervon die Obergrenze der Betreuungszulagen gemäss Art. 79a Abs. 1 PV abgezogen, ergibt sich was folgt (Verfügung AZD ERZ S. 4; angefochtener Entscheid E. 2.3.3.2 S. 11 f.): Periode Obergrenze Art. 79a Abs. 1 PV (Jahr/Monat) Betreuungszulage (Monat) Ergänzungszulage (Monat) Betreuungszulage und Ergänzungszulage (Monat) Differenz (Monat/Periode) 1.1.2012-31.10.2012

E. 6.4

Somit hat der Beschwerdeführer im Zeitraum von Januar 2012 bis Dezember 2014 Betreuungszulagen im Umfang von Fr. 2067.30 zu Unrecht bezogen. 7. Zu klären bleibt, ob der Beschwerdeführer rückerstattungspflichtig ist. 7.1 Der Arbeitgeber hat finanzielle Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, die er zu Unrecht erbracht hat, gestützt auf Art. 64

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 14 Abs. 1 PG zurückzufordern. Von der Rückforderung oder Verrechnung ist abzusehen, wenn ein Fehler einer Verwaltungsstelle vorliegt, der von der betroffenen Person nicht erkannt werden können, oder wenn die Pflichten glaubhaft machen, dass die Rückerstattung eine grosse Härte nach Massgabe des betriebsrechtlichen Existenzminimums bedeuten würde (Art. 64 Abs. 3 PG). 7.2 Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, eine Rückforderung käme nur in Betracht, wenn ihm vorgeworfen werden könne, Tatsachen vorge täuscht oder falsche Unterlagen eingereicht zu haben, kann ihm nicht gefolgt werden. Ein solches Verhalten ist nicht Voraussetzung für eine Rückforderung nach Art. 64 Abs. 1 PG. Es genügt, wenn Leistungen erbracht worden sind, auf die kein materiellrechtlicher Anspruch besteht (vgl. vorne E. 3.1). Dies trifft hier auf jene Leistungen zu, welche die Obergrenze gemäss Art. 86 Abs. 3 Satz 2 PG i.V.m. Art. 79a Abs. 1 PV übersteigen (vorne E. 6). 7.3 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, das AZD ERZ habe es verschuldet, dass die Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie erst im Januar 2015 über die Ergänzungszulagen an seine Ehefrau für die Jahre 2012 bis 2014 befunden habe. Er und seine Ehefrau hätten denn auch erst im Januar 2015 davon erfahren, dass ihnen zusätzliche Zulagen zustehen würden. Es liege insofern ein Fehler einer Verwaltungsstelle vor, was rechtfertige, von der Rückforderung abzusehen. – Das Verwaltungsgericht geht mit dem Beschwerdeführer davon aus, dass die Ergänzungszulage im Januar 2015 rückwirkend für die Jahre 2012 bis 2014 ausbezahlt worden ist (vgl. vorne E. 5.1.2). Ob und wer die verspätete Auszahlung der ergänzenden bzw. zusätzlichen Zulagen verschuldet hat, ist aber für die Rückerstattungspflicht nicht von Bedeutung. Selbst wenn die Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie die Zulagen jährlich ausgerichtet hätte, hätte dies zur Folge gehabt, dass dem Beschwerdeführer seit dem Jahr 2012 zu hohe Betreuungszulagen ausgerichtet worden wären. Der Beschwerdeführer wäre daher jeweils nach Auszahlung dieser Zulagen rückerstattungspflichtig geworden. In der verspäteten Auszahlung der Ergänzungszulage ist denn auch nicht der Rückerstattungsgrund zu erblicken, wie die Vorinstanz richtigerweise festhält (Vernehm-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 15 Abs. 3. Mit anderen Worten ist die Rückforderung nicht auf einen Fehler

einer Verwaltungsstelle zurückzuführen, sondern darauf, dass der Ehefrau des Beschwerdeführers gestützt auf den GAV eine Ergänzungszulage zusteht, die eine der Betreuungszulage vergleichbare Leistung darstellt; diese Leistung wurde auch bezogen.

7.4 Der Beschwerdeführer beantragt, seine Ehefrau, die HR-Verantwortliche der D._____ SA, die ehemalige Schulleiterin und zwei Mitarbeiterinnen der Ausgleichskasse für Familienzulagen der Uhrenindustrie seien einzuvernehmen. Diese Beweisanträge werden abgewiesen, weil hiervon keine entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Für das Verfahren ist wie erwähnt nicht entscheidend, ob das AZD ERZ die verspätete Auszahlung der Ergänzungszulage verschuldet hat.

7.5 Dass die Rückerstattung eine grosse Härte bewirken würde, ist – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. angefochtener Entscheid E. 2.3.3.4 S. 13 f.) – weder dargetan noch ersichtlich. Die ERZ ist nach dem Gesagten zu Recht von der Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers ausgegangen. Der Beschwerdeführer hat demnach Betreuungszulagen im Umfang von Fr. 2'067.30 zurückzuerstatten.

8. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs.1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG).

9. Nach Art. 83 Bst. g des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse, wenn sie eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit, nicht aber die Gleichstellung der Geschlechter betreffen. In vermögens-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 01.09.2017, Nr. 100.2016.348U, Seite 16 rechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde auf diesem Gebiet unzulässig, wenn der Streitwert weniger als Fr. 15'000.-- beträgt; vorbehalten sind Fälle, in denen sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs.1 Bst. b und Abs. 2 BGG). – Strittig ist die Rückforderung ungerechtfertigter Betreuungszulagen in der Höhe von Fr. 2'067.30, womit der Streitwert nicht erreicht ist. Das Urteil ist deshalb nur für den Fall, dass sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen sollten, mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu versehen. Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben werden (Art. 113 BGG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 10

Monate Fr. 1'320.-- Fr. 110.-- Fr. 110.-- Fr. 60.-- Fr. 170.-- Fr. 60.-- Fr. 600.-- (10)
1.11.2012- 31.7.2013 9 Monate Fr. 2'160.-- Fr. 180.-- Fr. 180.-- Fr. 60.-- Fr. 240.-- Fr.
60.-- Fr. 540.-- (9) 1.8.2013- 31.7.2014

E. 12

Monate Fr. 2'160.-- Fr. 180.-- Fr. 174.40 Fr. 60.-- Fr. 234.40 Fr. 54.40 Fr. 652.80 (12)
1.8.2014- 31.12.2014 5 Monate Fr. 2'160.-- Fr. 180.-- Fr. 174.90 Fr. 60.-- Fr. 234.90 Fr.
54.90 Fr. 274.50 (5) Fr. 2'067.30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.